



Universitätsbibliothek Paderborn

Geist- und Sittliche Unterricht In ewigen Wahrheiten

Für jede Christen, und sonderbar zum bequemen Gebrauch Der Ehrwürdigen Herren Pfarrer und Prediger, Dann auch als der Vorsteher andächtiger Versammlungen, und geistlicher Ubungen, Als geistliche Betrachtungen auf alle Tag jeden Monaths durch das gantze Jahr eingerichtet, und in Welscher Sprach ...

Calino, Cesare

Augsburg [u.a.], 1742

VD18 80280137

CCLXIX. Von der Gerechtigkeit, so vil sie ist ein besondere Tugend. Wird sonderbar gehandelt von richtiger Bezahlung der Schulden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49303](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49303)



CCLXIX. Unterricht.

Von der Gerechtigkeit / so vil
 sie ist ein besondere Tugend. Wird
 gehandelt von genauer Bezahlung der
 Schulden.

I.

Die Gerechtigkeit, angesehen als ein XXV.
 allgemeine Tugend, betrachtet nit Tag:
 so wohl die Recht anderer / als die
 eigene Wohlständigkeiten, und haltet für
 ihr schuldigkeit alles das jenige, was von
 der gerechten Anleitung der Vernunft ein-
 gegeben wird. So vil sie ist ein absonder-
 liche Tugend, sihet sie die Recht anderer an
 mit einem beständig daurenden Willen die
 selbige niemahlen zubrechen. Sie wird ein-
 getheilt in die verwechslende, theilende, und
 straffende: die Materij / wann man sie ganz
 eigendtllich abhandlen will, ist sehr weitläuf-
 fig / und haben so wohl die Gottes als
 Rechts, Gelehrte darvon grosse Bücher ge-
 schriben. Ich erwähle daraus / und stelle
 dir zu betrachten für nur einige wenige Punc-
 ten, welche ich erachte, daß sie dir wichti-
 ger, üblicher / und zu deinen größten Nus-
 sen

CC 3

gen

hen seyn können, und fange an von Bezah-
 lung der Schulden bey dem / der bezahlen
 soll. Wann einer ungerecht eines andern
 sein Sach gebraucht hat, pflegt er sich in
 der Beicht anzulagen / und wann er ver-
 langt gerechtfertiget zu werden, pflegt er
 sorgfältig zu seyn das ungerechte Gut zurück
 zu geben; wann aber die Vorenthaltung,
 oder der Gebrauch nit sündhaft gewesen,
 wollen vil nit verstehen, daß ein ungerechte
 Behaltung zum Diebstahl gehört, daher
 sie mit einer verdammlichen Langsamkeit sich
 niemahlen entschliessen die Arbeiten, die
 Liedlohn, die gemachte Sachen zu bezah-
 len, noch das ihnen freundlich gelyhene zu-
 rück zu stellen, allzeit schuldhaft in dem /
 daß sie was fremdes wider den gerechten
 Willen deß eignen Herren vorenthalten; und
 nichs desto weniger allzeit ruhig / als wann
 sie nit wider die Gerechtigkeit handleten, und
 klagen sich gemeinlich nit einmahl an in der
 Beicht. Wessentwegen stelle ich dir ernst-
 lich zu betrachten für / erstlich wie sehr sich
 versündige / wer ohste wahre Unvermögen-
 heit seine Schulden zubezahlen mercklich ver-
 schiebet: und andertens, wie unerck-
 lich insgemein seine Entschuldigungen seyen.
 Den ersten Puncten wollen wir in diesem Un-
 terricht untersuchen / den andern aber auf
 den nachfolgenden verschieben. Wer durch
 ein wahre Unvermögenheit nit entschuldiget,
 mercklich verzögeret zu bezahlen, was er
 schul-

schuldig ist, also daß sein Glaubiger vernünftigtig, und schwerlich entgegen ist,

I. Begeheth ein aus ihrer Natur schwere Sünd,

II. Und richtet sich zu anderen aus ihrer Natur schweren Sünden.

2. Er begeheth ein aus ihrer Natur schwere Sünd. Der Heil. Thomas bestätigt S. Thom. diese Wahrheit weitläuffig / und gibt auch 2. 2. qu. dessen Ursach; dann, sagt er, gleichwie 63. art. 8. wider die Gerechtigkeit lauffet, wann man toto, etwas frembdes nimmt wider den rechtmässigen Willen des HErrn / also, wiewohl etwas nit ungerecht genommen ist, lauffet jedoch wider die Gerechtigkeit jenes behalten / was dem anderen zugehöret; angesehen der HErr gleichermassen auffer Stand gesetzt wird, sich desjenigen zubedienen, wessen er sich frey bedienen können sollte. Du bist etwann schuldig einem Kauffmann hundert Thaler zubezahlen für die gekaufte Waaren: er hat das Recht sich jener hundert Thaler zu seinen freyen Gebrauch zubedienen: so lang die hundert Thaler in deiner Hand seynd, verhinderest ihn sich derselben zugebrauchen; und diß ist ein schwere Unbild, so du ihm anthust. Sage eben dieses von dem Liedlohn, den du denen Tagelöhnern, und Dienstbothen schuldig bist; von der Zurückstellung, die du schuldig bist wegen entlehneten Geld; von der Vollziehung einer Letzt-Willens Verschaffung. So

lang du diese Bezahlungen aufschiebest / so grosse Unbild thust du deinen Glaubigern, denen du den freyen Gebrauch ihrer Rechte unmöglich machest. Sicut accipere rem alienam est peccatum contra iustitiam, ita etiam detinere eam; quia per hoc, quod aliquis detinet rem alienam invito Domino, impedit eum ab usu rei suae, & sic ei facit injuriam.

3. Obschon dein Glaubiger sehr reich, und des Gelds / daß du ihm schuldig bist, nit bedürfftig ist, begehest jedoch ein schwere Sünd der Ungerechtigkeit / wann du das Schuldige wider seinen Willen behaltest / und ihn an dem Brauch seines Rechts verhinderest. Die verwechslende Gerechtigkeit (iusticia commutativa) sihet nit an die Personen / sondern die Recht / und Schuldigkeiten. Geschicht ein Vertrag um Waar für Waar, oder um Waare für Geld / oder um Lohn für Arbeit / oder um Arbeit für Lohn, betrachtet sie den Vertrag / nit aber den / mit welchem der Vertrag gemacht wird: er seye reich / oder arm / adelich, oder schlecht, bedürfftig, oder unbedürfftig, erforderet sie die Gleichheit zwischen dem gegebenen, und empfangenen, und verbiethet scharff dasjenige zu behalten / was man dem anderen schuldig ist, wer immer derjenige seye / dem man es schuldig ist.

4. Wahr ist es, daß, wann mit der verwechsl

wechslenden Gerechtigkeit auch die Lieb/ und die theilende Gerechtigkeit einschlagt, und nit allen Glaubigern kan genug gethan werden/ besser seye von denen Armeren, und Bedürfftigeren den Anfang zu machen. Diseden härter, und bekommen grösseren Schaden von deiner Verzögerung, und seynd vernünftiger / und schwerlicher wider dein aufschieben. Die arme Handwercks Leuth, die arme Tagelöhner müssen mit ihrer täglichen Arbeit ihr armes Haus, Gesindlein ernähren: sie müssen ihren Haus Zins bezahlen: sie müssen die Töchter aussteuren: sie müssen kauffen jenes Brod, so sie essen, jene schlechte Kleider / mit denen sie sich bedecken. Wann auf tägliche Arbeit nit folgt ein täglich, und richtige Bezahlung, werden ihre Beschwerden unerträglich. **GOTT** befiehlt uns unsere Schulden zubezahlen, wer immer unsere Glaubiger seyen. *reddite ergo omnibus Rom. 13. debita.* So gebet dann allen das 7. schuldige. Er gebiethet aber ein sonderbare Hurrigkeit den Lohn denen armen Handwerkeren, und Tagelöhneren zubezahlen. *Non negabis, sagt er / mercedem indigentis, & pauperis fratris tui, sive advenæ, qui tecum moratur in terra, & intra portas tuas.* Du sollst nit versagen den Lohn dem armen Arbeiter / er seye dein Mitbürger / oder ein Frembdling. Aber **HERR** / ich will den Lohn nit versagen, ja
 Ec s ich

ich will ein Schuld-Bekanntnus hergeben, und bezahlen, wann es mir gelegen seyn wird: bist du zu friden? Nein, spricht **GOTT**, ich bin nit zu friden: Eodem die Deut. 24. reddes ei pretium laboris. Noch am selben Tag sollst du ihm den Lohn für die Arbeit geben. **HERR**, wann er wird warten wollen, bis ich bey tieffer Nacht von der Gesellschaft, oder Heimgarten nacher Haus komme, will ich ihn bezahlen: wirst ja zu friden sein? Nein, ich bin nit zu friden, sagt **GOTT**: ich will, daß er nit genöthiget werde so vil Zeit zuverliehren, noch bey finsterer Nacht über die Gassen zu gehen: ich will, daß er bezahlt werde vor Untergang der Sonnen. Eadem die reddes ei pretium laboris sui ante solis occasum. Am selben Tag sollst du ihm geben den Lohn seiner Arbeit vor der Sonnens-Untergang. Gegen wohlhåbigen Leuthen verlanget **GOTT** ein Hurtigkeit: jedoch erfordert er sie nit so streng; wohl aber beahret er sie streng gegen denen armen Tagelöhneren, und zwar eben darum / weil sie arm, und der täglichen Unterhaltung bedürfftig seynd: Quia pauper est, & ex eo sultentur animam tuam. Weilen er arm ist / und mit demselben sein Leben erhaltet. Gleichen Befehl widerhollet **GOTT** im Levitico, und verbiethet die Vorenthaltung des Lohns auch nur ein einzige Nacht. Non morabitur opus mercenarii apud te usque mane.

ne. Das Werck des Tagelöhners soll Lev. 19.
bey dir nit bleiben bisß morgen: Dahero 13.
beschließt der Englische Lehrer: Qui condu-
cit opera mercenarii, non potest differre re- S. Thom.
stitutionem. Wer des Tagelöhners art.cit. sed
Werck bestellet / kan die Bezahlung contra,
nit aufschieben.

5 Und danooh geschicht insgemein das
Widerspihl. Bist du Schuldner eines rei-
chen, eines gleichmächtigen, oder mächtig-
eren, als du bist, so gibst du dir kein Ruhe,
bisß du bezahlt hast: hingegen verschiebest
du den Lohn der armen Dienstbothen, das
Taglohn der armen Tagwerkeren, die
Verschaffungen in einem Testament, oder
die Vermächtnussen einer armen Closters-
Frau / oder einer armen Gemeind / und be-
zahltest mit ihrem Blut einen vermöglichen
Glaubiger / der etwann durch keinen ande-
ren Titel dein Glaubiger worden ist, als
daß er im spihlen, und villeicht betrügerischer
Weis, gewonnen hat. Gegen denen dir
gleichem richtig zu seyn in dem bezahlen, stel-
let sich vor dir dar die Sorg für das Ehran-
sehen, das gegebene Wort, und die Forcht
überlossen zu werden: es mögen hernach de-
ne untere sagen / du seyest mit all deiner Ehr
ein Betrüger / ein Treubruchiger / ein
Rauber / sorgest jedoch wider für dein Ehr
ansehen / weder um dein Versprechen / die
weil du von ihnen keinen Überloß fürchtest.
Du fürchtest nit von denen armen Gläubig-
eren

geren überlossen zu werden: du versicherest dich, sie werden wider dich das Herz nicht haben zu der Obrigkeit zu lauffen; allein vermeynest du, Gott werde die Gerechtigkeit wider dich nicht brauchen wollen? Er siehet dich an als einen Blut-Menschen / als einen

Eccli. 34. Todtschläger. Panis egentium vita pauperum est: qui defraudat illum, homo sanguinum est. Qui aufert in sudore panem, quasi qui occidit proximum suum. Qui effundit sanguinem, & qui fraudem facit mercenario, fratres sunt. Das Brod der Bedürfftigen ist das Leben der Armen: wer ihn betrüget, ist ein Blut-Mensch. Wer in dem Schweiß das Brod hinweg nimmt, ist als ein, der seinen Nächsten tödtet. Wer Blut vergießt, und wer den Tagelöhnern betrüget, seynd Brüder. Die gerechte Klagen deiner hintergangener Glaubigern erheben sich bis an dem Himmel, und du bildest dir ein, GOTT solle sie nicht anhören? Du sollest als Betrohungen der Göttlichen Straffen ansehen die kostbare Kleyder selbst, in welchen du stolz daher prangest / wann deine Kleyder nicht bezahlt seynd: du sollest als Göttliche Trohungen ansehen deine Tafeln, deine Gutschen / dein Haupteinrichtung, wann du alles von nicht bezahlten Schulden unterhaltest. Es werden schreyen / sagt Gott bey dem Habacuc, es werden wider dich schreyen sogar die Stein deiner

deiner Mauern / und antworten die Balken des Dachs: wehe dir, wann du bauest / und bezahlest die Glaubiger nit! Lapis de pariete clamabit, & lignum, quod inter juncturas aedificiorum est, respondebit: va, qui aedificat in sanguinibus! Der Stein von der Wand wird schreyen, und das Holz / welches zwischen denen Fugen der Gebäuen ist / wird antworten: wehe dem / der in Blut bauet?

6. Wann mit wohlhabend: und nit so bedürfftigen Persohnen ein so grosse Sorgfältigkeit nit nöthig ist, so gehet jedoch nit ohne Sünd ab ein mercklich unvernünftige Verzögerung. Das Geboth zubezahlen, da man kan, scheint zwar also beschaffen zu seyn, daß es etwas auferlege; aber wie der Schul Engel anmercket / begreiffet es in sich selbst ein verbiethendes Gesatz, so vil es zubehalten verbiethet, was man einem andern schuldig ist. *Implicat in se negativum S. Thom. praeceptum, quo prohibemur rem alterius art. cit. I. detinera.* Es schliesset in sich ein ein verbiethendes Gebott / wordurch uns verbotten wird des andern sein Sach zubehalten: daher verbindet es für jede Zeit. Auch die vermögliche Leuth haben ihre Angelegenheiten, und ihre nothwendige Ausgaben; sie haben aber nit zubezahlen, wann sie von ihren Schuldneren nichts bekommen können. Auch sie verkauffen, und lauffen, können

können aber bey ihrem Kauffen das Ge d nit erlegen / wann sie es nit einnehmen bey ihrem verkauffen: darumen werden die wohl vermögliche Glaubig: r durch die unbescheidene Verzögerungen vernünftig schwerlich beleidiget.

7. Und dieses vilmehr, wann zum bezahlen ein gewisse Zeit ist ausgetragen, oder versprochen worden. Von denen alten Persianeren schreibt Herodorus, daß sie zwey Sünden für sonderbar abscheulich gehalten, auch in gemeiner burgerlicher Betrachtung, nemlich schuldig seyn, und lügen. Wer sein Schuld auf die bestimmte und versprochene Zeit nit bezahlt / ist zugleich ein Schuldner, und ein Lügner: ein Schuldner / weil er das frembde ungerechter Weis zuruck behaltet; ein Lügner aber, indem er sein Versprechen nit wahr macht, sondern umstehet. Also sündiget er wider die Gerechtigkeit / wider die Wahrhaftigkeit / und wider die Treu. Du must auch nit muthwillig werden, weil der ehrbar- und forchtsame Glaub-ger dir nit überlättig ist. Bileicht überlaufft er dich nit / weil er entweder aus eigener / oder anderer Erfahrung weiß, daß er übel empfangen werden, und an statt guter Münzen schlimme Schmachwort / und noch ärgere Betrohungen davon tragen wurde. Was immer für ein Ursach ihn vom ungestimmten Begehren abhaltet, so ist er ja nit schuldig zubegehren, wohl

wohl aber bist du schuldig zu bezahlen. Von einem Pythagoeischen Weltweisen erzehlet Seneca, daß er/ als er hingegangen seinem Glaubiger ein grosse Summa zu bezahlen, denselben Todt angetroffen habe: auf selbe Bothschaft hat er sich erfreuet, als wann mit dem Todt seines Glaubigers auch sein sonst niemand bekannte Schuld abgestorben wäre. Er hat sein Geld wider nacher Haus getragen, welches ihn ein Geschänck vom Himmel gedunckte; die Stimm aber seines Gewissens hat sich wider seinen Willen bald hören lassen: bey Tag, und bey Nacht empfand er ein Unruhigkeit/ so ihm immerdar sagte: du bist schuldig, bezahle: es leben die Erben des Verstorbenen! bezahle: es ist dir nit erlaubt was frembdes zu hinterhalten; bezahle. Solche Stimm ist ihm so überlästig gewesen, daß er das Geld denen Erben zuruck getragen, sein Schuld geoffenbarer, und bezahlet hat. Ist es wohl möglich, daß dir als einem Christen sich eben diese Stimm nit hören lasse/ und wann schon der Glaubiger schweigt, wann er schon gestorben ist/ jedoch dein rechte Vernunft dir nit sage: du bist Schuldner; bezahle?

Senec. l. 7.
de Ben. 1

3. Wann du dieser Stimm wider strebest, zu wie vil anderen Sünden wirst du verleitet? du kommest zu einer schweren Abholdigkeit gegen denen Kinderen, wider die schwere Schuldigkeit der Väterlichen Lieb; du kommest

Kommest auch dahin, daß du die Töchter
 verhinderest an Erwählung des Heyraths,
 mit schwerer Ubertretung des Göttlichen
 Rechts, da du dich mit Schulden beladest /
 und selbe nit bezahlest, mithin diesen das
 Heyrath. Gut, und jenen das Erb. Gut
 verzehrest: du kommest zu schweristen unger
 rechtisten Betrügereyen, indem du jene Gü
 ter, welche Fideicommiss, oder auf andere
 Weis verpfändet seynd für frey aus
 gibest / um Glaubiger zu finden, und die
 freye Güter verhaltest / oder als verpfändet
 vorgibest, um die Glaubiger zubetrügen:
 du kommest zu Widerwillen / und Hag ge
 gen denjenigen, der dich niemahl beleidiget,
 ja der dir gutes gethan hat / ihn aber nur
 darum hassst, weilen du weißt, daß du
 sein Schuldner seyest. Was für Unrecht
 hat Jacob dem Laban gethan, daß diser ge
 gen ihm ein solchen Widerwillen geschöpffet,
 daß er es gar nit hat verhalten können, daß
 es Jacob nit klar gemerckt hätte? gewißlich
 hat ihm diser vil Jahr lang mit Lieb, und
 und Treu gedient: mit seiner M. he / und
 Fleiß hat er ihm die Einkünfften um viles
 vermehrt: er ware sein Tochtermann, und
 beyde Gemahlinen waren wohl zu seiden.
 Je dannoch hat Laban angefangen ihn mit
 schelchen Augen anzuschauen, und Jacob
 hat es gemerckt: *Animadvertit quoque faci-*
em Laban, quod non esset erga se sicut heri,
& nudijs tertius: Er hat wahrgenom-
men,

Gen. 31.

men, daß des Labans Angesicht gegen ihm nit ware / wie gestern / und vorgestern, das ist, wie vorher: die Sach ist auch so weit kommen, daß Jacob hat fliehen müssen von dem Schwäher, seine zwey Gemahlinen von dem Vatter, und ihre Kinder von dem Anherrn. Woher kame so grosser Mißgunst? Laban hatte nach langem ihm geleisteten Dienst offtermahlen die dem Jacob gedingte Belohnung verändert: er hatte ihm die Heimsteuer beyder ihm verlobten Töchter niemahl gegeben. Dise seine Schulden waren wider den Tochtermann, der ihm sehr wohl gedienet hatte / die Wurzel des grossen Hasses.

9. Verzeihe man so grosse Ungerechtigkeit demjenigen, welcher / ob er schon aus dem Stammen des Abrahams gewesen / ein Abgötterer ware; kan mans aber einem Christen verzeihen? und dennoch bricht bißweilen ein so böse Neigung aus in offenbare Feindschaften, in Verleumdungen / in Ehrenabschneidungen / in ärgiste Trohungen, umb keiner andren Ursach willen, als weil das Angesicht des Glaubigers verhasst ist jenem / der nit Lust hat sein Schuld zu bezahlen. Archines Socraticus, nach Erzählung des Lyciz bey Athenao, ware vilen grosse Summen schuldig / und beynebens bezahlte er nit, bekümmerte sich nit, flohe das Angesicht seiner Glaubiger nit; wohl aber

Athen. 1.
3.

DD

flo.

R. P. Calini S. J. Neunter Theil,

flohen ihn dise / machten sich nit nahe zu ihm, vermeydeten sein Gegenwart / und einige wollten lieber einen Verlust leyden / als ihr gelühen Gut von ihm fordern: sie liebten ihn nit / hatten kein Mitleyden mit ihm, überlaufften ihn nit, weil ihnen über daß ihnen schuldige Geld lieber ware ihr Leben, und Gesundheit, so ihnen von dem übermächtigen grausamen Schuldner möchte genommen werden. Zu solchen größten Sünden werden nach und nach verleitert die mächtig, und langsame Schuldner.

10. Und dise seynd solche Sünden, welche der langsame Schuldner leicht mercken kan, weil sie von ihm begangen werden; zugleich aber wird er schuldig anderer Sünden, die er so leicht nit mercket / weil sie nit von ihm begangen, aber von Gott ihm zugerechnet werden / und seynd jene, welche wegen seiner, und wegen seinen ungerechten Verzögerungen von seinen Glaubigern begangen werden. Da Gott in der angezogenen Stell des Deuteronomii die hurtige Bezahlung des Lohns befiehlt / sagt er: bezahle gleich, damit sich das Geschrey der Tagelöhner nit wider dich gegen den Himmel erhebe, und dir zu Sünden gerechnet werde: Ne clamet contra te ad Dominum, & reputetur tibi in peccatum. Damit es nit wider dich zu dem Herrn schreye / und es dir zur Sünd gehalten werde.

Ich sag nit, daß alle ungerechter Weis abgewisene Glaubiger ausbrechen in Gottslästerungen, in Verfluchungen, in Klagen, und Verzweiflungen wider die Göttliche Fürsichtigkeit; jedoch begehen vil dise Sünden / und alle werden von einem abweisenden Schuldner in Gefahr gebracht selbe zubegehen. Alle / da sie das ihrige nit erhalten können, kommen in Gefahr was anderes, daß man ihnen nit schuldig ist / zu rauben. Der Heil. Amantius hat zu einem Dieb / der von GOTT wunderbarlicher Weis unbeweglich gemacht worden in dem Garten, in welchen er etwas zu stehlen kommen ware, gesagt: potius peras, quam rapias: anstatt des stehlens begehre es vilmehr. Also wollten es machen die arme Glaubiger: sie wollten lieber ihr eignes begehren, als was frembdes stehlen: und sie begehren es / allein wann sie es nit erhalten von dem Schuldner, stöhlen sie es von dem unschuldigen betrogenen Kundsmann: ja wann sie getrungen werden zubegehren, wolten sie vilmehr stehlen, als begehren: potius rapiunt, quam petant. Und dise Sünden werden nit nur allein zugerechnet jenem, der sie begehret / sondern auch dem ungerechten Schuldner / der Ursach daron ist. Du erforsche dich, und wann du bishero nachlässig gewesen bist, eyle deine Schuldigkeit zuerfüllen / damit du zu dem Richterstuhl

Sur. in vita
4. Nov.

Gottes nit gelangen müßest mit der Büch
so viler Sünden.



CCLXX. Unterricht.

Unerhebliche Entschuldigungen
die Schulden zubezahlen.

XXVI.
Tag.

Dennach wir betrachtet haben die
Sünden, welche begangen wer-
den, und welche zubegehen Ver-
genheit gibt ein merckliche ungerechte Ver-
zögerung die eigne Schulden zubezahlen,
wollen wir untersuchen die Entschuldigung-
en, mit welchen sich die übermächtige
Schuldner in ihrer Verzögerung schmeich-
len. Dife bestehen in drey Gattungen; sie
führen nemblich zu ihrer Entschuldigung
an

- I. Ein vorgegebene Unmöglichkeit:
 - II. Ein vorgegebenes Recht sich in
dem Wohlseyn des eignen Standes
zuerhalten:
 - III. Ein vorgegebene Ursach nit zube-
zahlen mit eignem Schaden. Wie
wollen eines nach dem anderen über-
legen.
- I. Niemand ist schuldig zu thun / was
unmöglich zu thun ist. Wann einem Mens-
schen